

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 12.10.2020

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Versorgungen im Pensionsfonds

Im Zuge der Corona-Pandemie hat die BaFin Erleichterungen in Bezug auf Nachschussforderungen bei Pensionsfondsversorgungen erlassen. Doch in welchen Fällen sind Pensionsfondsversorgungen von der Corona-Pandemie betroffen? Zunächst sollte man beim Pensionsfonds grundsätzlich zwischen versicherungsförmigen und nichtversicherungsförmigen Produkten unterscheiden. Im Nachfolgenden betrachten wir nur nach § 3 Nr. 66 EStG erfolgte Auslagerungen von Arbeitgeberzusagen auf Pensionsfonds.

Bei nichtversicherungsförmigen Produkten „auf Rechnung und Risiko von Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ sind Pensionsfondsleistungen und Auslagerungsbeitrag nicht fest vereinbart. Bei vorgegebener Leistung wurde der Auslagerungsbeitrag in der Regel mit Best-Estimate-Rechnungsgrundlagen berechnet, um größenordnungsmäßig nahe an die zuvor beim Arbeitgeber nach HGB gebildeten Pensionsrückstellungen kommen zu können. Wegen der fehlenden Sicherheitszuschläge in der Kalkulation des Auslagerungsbeitrags kann der Pensionsfonds zu einem späteren Zeitpunkt Nachschussforderungen an den Arbeitgeber stellen, wenn das vorhandene Versorgungsvermögen voraussichtlich nicht mehr ausreicht, die vereinbarten Leistungen dauerhaft zu erfüllen. Neben Schwankungen im Leistungsverlauf der ausgelagerten Versorgungen (z. B. durch gehäufte vorzeitige Leistungsfälle) sind es vor allem Schwankungen am Kapitalmarkt, die zu solchen Unterdeckungen und damit zu Nachschussforderungen führen. Diese muss der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen kurzfristig erfüllen. Eine längere Nachschussfrist ist aufsichtsrechtlich nur mit Zustimmung der BaFin unter Einhaltung strenger Rahmenbedingungen über einen sogenannten Bedeckungsplan möglich.

Ohne Bedeckungsplan sieht die Situation wie folgt aus: Kann der Arbeitgeber eine erforderliche Nachschusszahlung kurzfristig nicht aufbringen, müsste der Pensionsfonds aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben die übernommene Versorgung auf Basis des vorhandenen Versorgungsvermögens auf versicherungsförmige Produkte umstellen. Da bei solchen Produkten Leistung und Beitrag fest vereinbart werden, muss entsprechend vorsichtig kalkuliert werden - sowohl was Rechnungszins, als auch was biometrische Risiken betrifft. Aus dem vorhandenen Versorgungsvermögen wäre nur eine signifikant niedrigere Leistung im Pensionsfonds finanzierbar als über die bisherige nichtversicherungsförmige Auslagerung. Der Arbeitgeber muss für die vom Pensionsfonds dann nicht mehr zu erbringenden Leistungen einstehen.

Da nun konkret auch durch die Corona-Pandemie Kapitalmarktschwankungen mit den entsprechenden negativen Folgen für die Arbeitgeber hervorgerufen wurden, hat die Finanzaufsicht vorübergehend Lockerungen bei den strengen Nachschussfristen eingeräumt, um die Arbeitgeber in der wirtschaftlich schwierigen Corona-Situation von kurzfristigen Liquiditätsabflüssen bzw. den bilanziellen Folgen einer Umstellung auf die versicherungsförmige Durchführung von Pensionsfondsversorgungen zu entlasten.

Die Finanzaufsicht hatte bei den Lockerungsmaßnahmen aber auch einen gesamtwirtschaftlichen Effekt im Fokus: Die marktweite Umstellung auf versicherungsförmige Produkte würde eine spürbare Verschiebung am Kapitalmarkt nach sich ziehen, da die Pensionsfonds von risikoreicheren Kapitalanlagen der nichtversicherungsförmigen Produkte hin zu sichereren Anlageformen für versicherungsförmige Produkte umschichten müssten. Dies hätte zusätzliche Unruhe im durch Corona stark belasteten (Aktien-) Markt zur Folge. Durch die Erleichterungen bezüglich Nachschussforderungen durch die BaFin sollten diese Effekte vermieden werden.

Wie sahen / sehen die Erleichterungen durch die BaFin konkret aus? Die BaFin hat dazu die Pensionsfonds angeschrieben, um die Erleichterungen und die Hintergründe zu erläutern. Auf ihrer Homepage sind die Hinweise zu den Erleichterungen wie folgt aufgeführt:

„Nach § 239 VAG dürfen Arbeitgeber eine Unterdeckung des Sicherungsvermögens bei Pensionsfonds von bis zu 10 % über zehn Jahre ausgleichen; Unterdeckungen über 10 Prozent müssten sofort vom Arbeitgeber ausgeglichen werden. Die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin sieht vor, dass für Unterdeckungen bis 10 % spätestens drei Monate nach Eintritt einer Unterdeckung ein Plan zur Wiederherstellung der Bedeckung des Sicherungsvermögens (Bedeckungsplan) einzureichen ist.

Aufgrund der aktuellen Lage ist es aus Sicht der BaFin jedoch akzeptabel, wenn diese Frist längstens bis zum 01.10.2020 verlängert wird und wenn erste Zahlungen von Arbeitgebern zur Wiederherstellung der Bedeckung des Sicherungsvermögens nicht mehr im Jahr 2020 erfolgen müssen, sondern erst 2021. Auch sonst notwendige Zahlungen des Arbeitgebers zur Begrenzung einer Unterdeckung auf 10 % der versicherungstechnischen Rückstellungen müssen derzeit nicht eingefordert bzw. geleistet werden, können also in das Jahr 2021 verschoben werden, unter der Voraussetzung, dass der Arbeitgeber gegenüber dem Pensionsfonds erklärt, keine substanzmindernden Maßnahmen in Form von Gewinnausschüttungen und Aktienrückkäufen vorzunehmen. Eine Unterdeckung von mehr als 10 % ist bis zur Zahlung der ersten Rate eines Bedeckungsplanes auf 10 % zurückzuführen.“

Die Erleichterungen betreffen somit sowohl die Frist zur Einreichung des Bedeckungsplans, als auch die Frist zur ersten Rate.

Im Regelfall nicht von einer Nachschusspflicht betroffen sind (vollständig) versicherungsförmige Produkte, bei denen der Pensionsfonds die Leistungen garantiert. Hier trägt der Arbeitgeber keine Kapitalanlagerisiken und ist somit von Schwankungen am Kapitalmarkt nicht betroffen. Die weiteren wirtschaftlichen Folgen und die künftigen Entwicklungen an den Kapitalmärkten sind jedoch weiterhin nicht absehbar. Es bleibt abzuwarten, ob und wie die enormen staatlichen Hilfsprogramme entgegenwirken können. Weitere Auswirkungen könnten sich auch durch die derzeit ausgesetzte Insolvenzantragspflicht von Unternehmen ergeben. Experten befürchten eine Rezession. Dies könnte damit langfristig auch die Finanzierung bzw. Sicherstellung der versicherungsförmigen Produkte betreffen.

Die Unterdeckungen, die aufgrund der Corona-Pandemie vor allem im März und April aufgetreten sind, sind mittlerweile - je nach Kapitalanlagemanagement des Pensionsfonds - wieder ausgeglichen. Somit haben die Erleichterungen durch die BaFin Nachschusszahlungen bzw. Umstellungen auf versicherungsförmige Produkte vermieden. Für die anderen Fälle sind die Maßnahmen der BaFin ebenfalls wirkliche Erleichterungen. (Roman Bauer)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Mittlerer Weg 5a
86919 Utting a. Ammersee

Tel: +49 (0)8806 9574913
Fax: +49 (0)8806 95749176
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de